

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis

Wagner / Ruttloff / Wagner

2022

ISBN 978-3-406-77834-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Wagner/Ruttloff/Wagner

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Das Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis

Handbuch

herausgegeben von

Prof. Dr. Eric Wagner
Rechtsanwalt in Stuttgart

Dr. Marc Ruttloff
Rechtsanwalt in Stuttgart

Dr. Simon Wagner
Rechtsanwalt in Stuttgart

beck-shop.de
2022
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag
Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/Bearbeiter Rn. ...


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77834 6

© 2022 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Westermann Druck Zwickau GmbH
Crimmitschauer Straße 43, 08058 Zwickau
Satz: 3 w+p GmbH, Rimpfing
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Die Bearbeiter

Dr. Eike Bicker, LL.M. (Cambridge)
Rechtsanwalt in Frankfurt

Dr. Ulrich Denzel, LL.M. (Chicago)
Rechtsanwalt in Stuttgart

Matthias Hahn
Rechtsanwalt in Düsseldorf

Dr. Johannes Hertfelder, LL.M. (Berkeley)
Rechtsanwalt in Stuttgart

Rudolph Holtz
Rechtsanwalt in Frankfurt

Dr. Lisa Kappler
Rechtsanwältin in Stuttgart

Dr. Marco König
Rechtsanwalt in Stuttgart

Dr. Andreas Neun
Rechtsanwalt in Berlin

Dr. Marcus Reischl
Rechtsanwalt in Frankfurt

Dr. Vera Rothenburg
Rechtsanwältin in Stuttgart

Dr. Marc Ruttloff
Rechtsanwalt in Stuttgart

Florian Schuler
Rechtsanwalt in Stuttgart

Rebecca Schulga
Rechtsanwältin in Stuttgart

Dr. Christoph Skoupil
Rechtsanwalt in Frankfurt

Dr. Frauke Sturm
Rechtsanwältin in Stuttgart

Prof. Dr. Eric Wagner
Rechtsanwalt in Stuttgart

Honorarprofessor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Dr. Simon Wagner
Rechtsanwalt in Stuttgart

Dr. Andreas Wehlau, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt in München

Dr. Stephan Wilske, LL.M. (Chicago)
Rechtsanwalt in Stuttgart, Attorney-at-law (New York)


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Im Einzelnen haben bearbeitet

§ 1	Prof. Dr. Eric Wagner/Dr. Simon Wagner/Florian Schuler
§ 2	Dr. Marc Ruttloff/Dr. Stephan Wilske (C. II. 4. u. 5.)/Rebecca Schulga
§ 3	Dr. Marc Ruttloff/Dr. Lisa Kappler
§ 4	Prof. Dr. Eric Wagner/Dr. Simon Wagner
§ 5 A.-C.....	Dr. Vera Rothenburg
§ 5 D.-F.....	Dr. Eike Bicker/Dr. Marcus Reischl
§ 6	Dr. Frauke Sturm
§ 7	Dr. Ulrich Denzel/Dr. Johannes Hertfelder
§ 8	Dr. Andreas Wehlau
§ 9	Dr. Marc Ruttloff/Matthias Hahn
§ 10	Dr. Christoph Skoupil
§ 11	Dr. Andreas Neun/Dr. Marco König
§ 12	Dr. Simon Wagner
§ 13	Prof. Dr. Eric Wagner/Dr. Simon Wagner/Rudolph Holtz
§ 14	Dr. Simon Wagner


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

I. Gesetzeshistorie und Hintergrund

Der 19. Deutsche Bundestag hat kurz vor dem Ende seiner Legislaturperiode den Entwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten¹ in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung² angenommen (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, „LkSG“).³ Das Gesetz wurde am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021 I 2959 ff.) verkündet und es **tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft**. Neu ist daran nicht der Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt, sondern die Tatsache, dass mit dem LkSG **erstmalig** rechtlich **verbindliche und sanktionsbewehrte** Regelungen für deutsche Unternehmen ab einer bestimmten Größe geschaffen wurden. Hintergrund der Einführung des Gesetzes ist die besondere Verantwortung, die Deutschland aus Sicht der damaligen Bundesregierung aufgrund seiner hohen Wirtschaftskraft und der starken internationalen Verflechtung seiner Unternehmen trägt. Deutschland profitiert von seinen globalen Beschaffungs- und Absatzmärkten, zB indem hierdurch Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen würden. Damit gehe aber auch die **Verantwortung** einher, dem Risiko von Intransparenz und oft nur mangelhafter Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in Lieferketten entgegenzutreten. Diese Verantwortung liegt zwar zunächst bei den Staaten. Auch Unternehmen sind nach der gesetzgeberischen Intention jedoch in der Pflicht, dieser Verantwortung nachzukommen, soweit es ihnen in Anbetracht der Umstände möglich ist.

1. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Zuvor hatte die Bundesrepublik Deutschland lange Zeit auf Freiwilligkeit gesetzt: So hatte die Bundesregierung noch Ende 2016 einen **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte („NAP“)** beschlossen, in dem die Bundesregierung ihre Erwartungshaltung gegenüber Unternehmen zum Ausdruck brachte, einen Prozess zur Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten einzuführen, das heißt, ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten freiwillig gerecht zu werden.⁴ Darin hat die Bundesregierung formuliert, was sie von Unternehmen abhängig von deren Größe, Branche und Position erwarte, um in ihrer Lieferkette die menschenrechtlichen Risiken angemessen zu bewerten, zu adressieren und darüber zu berichten.

2. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Hiermit setzte die Bundesrepublik Deutschland die **UN-Leitprinzipien** für Wirtschaft und Menschenrechte⁵ national um. Die UN-Leitprinzipien waren am 16. Juni 2011 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedet worden. Auch wenn die wirtschaftlichen Verflechtungen in den letzten Jahren unstreitig noch deutlich zugenommen haben, war man sich schon damals der Schattenseiten globaler Lieferketten bewusst. Um menschenrechtliche Schutzlücken zu schließen, setzen die UN-Leitlinien – neben einer staatlichen Pflicht – deshalb auch auf die **unternehmerische Verantwortung**. Sie basieren auf den drei Grundprinzipien: (1) Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte; (2) Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte; und (3)

¹ BT-Drs. 19/28649.

² BT-Drs. 19/30505.

³ Die AfD und die FDP haben dem GesE jeweils mit keiner einzigen Stimme zugestimmt: <https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung/abstimmung?id=745>, zuletzt abgerufen am 20. 5. 2022.

⁴ Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438>, zuletzt abgerufen am 20. 5. 2022.

⁵ UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs), UN doc A/HRC/17/31.

Zugang zu Abhilfe. Die Grundprinzipien wurden dabei mit 31 handlungsleitenden Prinzipien unterlegt, die als VN-Leitprinzipien von vielen internationalen Organisationen wie zB der OECD oder der EU in der täglichen Arbeit als Richtschnur und Leitlinien herangezogen werden. Alle Unternehmen sollen menschenrechtliche Sorgfaltsverfahren einrichten, um sicherzustellen, dass auch bei globalen Wirtschaftsaktivitäten die Menschenrechte geachtet werden.⁶ Wie heute war es schon damals das Ziel, dass Unternehmen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht einführen, um negative Auswirkungen ihrer Unternehmensaktivitäten auf die weltweite Menschenrechtslage zu vermeiden, zu verringern oder zu beenden (vgl. nunmehr § 3 Abs. 1 S. 1 LkSG).

3. Anlass der Gesetzesinitiative

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 14. März 2018 war vereinbart worden, dass sich die Bundesregierung „für eine konsequente Umsetzung des nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)“ aus dem Jahr 2016 einsetzt und sofern „die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht“ die Bundesregierung selbst „national gesetzlich tätig [wird]“ und sich „für eine EU-weite Regelung“ einsetzt (vgl. S. 158 des Koalitionsvertrags). Wie das Ergebnis des NAP-Monitorings im Jahr 2020 sodann zeigte, wurde das Ziel **nicht** im politisch erhofften Maße durch eine entsprechende Wahrnehmung **unternehmerischer Selbstverantwortung** erreicht. Die erhoffte Breitenwirkung der freiwilligen Anreize im NAP blieb hinter den Erwartungen zurück. Vier Jahre nach Beschluss des NAP stand fest, dass lediglich 13–17% der deutschen Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter/innen die im NAP festgeschriebenen Maßnahmen in ihre Unternehmensprozesse integrierten. Dieses Ergebnis galt als **ernüchternd**, denn die Erwartungshaltung lag bei 50% der Unternehmen.⁷ Fortan gab es verschiedene Überlegungen, die auch in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, wie dieses Ziel am Besten erreicht werden könne. Nachdem im Zuge der politischen Debatte zunächst die Einführung eines Transparenzregisters, verbunden mit einer Selbstverpflichtung der Unternehmen, das Mittel der Wahl zu werden schien, stellte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 28. Februar 2021 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ vor. Mit dem LkSG sollten die „rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandards“ geschaffen werden, um auf eine „Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang von Lieferketten hinzuwirken“.⁸

Im Zusammenhang mit der Vorstellung dieses Referentenentwurfs gab es innerhalb der **Bundesregierung** erhebliche **atmosphärische Störungen**. So wurde medial darüber berichtet, dass sich der Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Ulrich Nußbaum, an seinen Kollegen im Bundesarbeitsministerium, Björn Böhning, wandte, die mangelnde Ressortabstimmung beklagte und zudem ausführte, der Entwurf entspreche in wesentlichen Punkten nicht den Vereinbarungen des Spitzengesprächs vom 11. Februar 2021.

Nach einem Versuch, diese internen Meinungsverschiedenheiten möglichst geräuschlos zu bereinigen, wurde im März 2021 dann ein leicht überarbeiteter, konsolidierter Gesetzesentwurf der Bundesregierung veröffentlicht. Der Entwurf für ein „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“⁹ wie es fortan hieß, wurde sodann **intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert**, und es gab über 30 Stellungnahmen diverser Vereinigungen und Verbände, darunter dem VDMA, BDA, BDI, Bitkom, BUND, DGB, terre des hommes, Transparency International, VDA und dem WWF, die in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurden.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438>, zuletzt abgerufen am 20.5.2022.

⁷ Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>, zuletzt abgerufen am 20.5.2022.

⁸ BT-Drs. 19/28649, 1f.

⁹ BT-Drs. 19/28649.

Auch im politischen Berlin wurde unter den Koalitionsfraktionen weiter intensiv über wesentliche Inhalte und Formulierungen des Regierungsentwurfs gerungen. Dies führte so weit, dass der Entwurf zwischenzeitlich sogar von der Agenda der öffentlichen Sitzungen des Bundestags genommen wurde, nachdem er dort schon zur Lesung vorgesehen war.

Mit dem sich nähernden Ende der Legislaturperiode und den anstehenden letzten Sitzungen des Deutschen Bundestags nahm der Druck auf die Regierungsparteien jedoch zu, dieses Prestigeprojekt doch noch gemeinsam über die Zielgerade zu heben. So wurde nach mehreren Wochen intensiver Verhandlungen Ende Mai 2021 bekannt gegeben, dass sich CDU/CSU und SPD auf einen endgültigen Gesetzestext geeinigt hätten. Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurden dabei **zahlreiche Änderungen und Klarstellungen** vorgenommen, die wesentliche Inhalte des Gesetzes – unter anderem dessen Anwendungsbereich und die Haftung für Verstöße gegen das Gesetz – betreffen. Der Bundestag hat das Gesetz in der vom **Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung** schließlich in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 angenommen. Am 22. Juli 2021 wurde es im Bundesgesetzblatt verkündet.

II. Wesentliche Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient dem Schutz zahlreicher einzelner Schutzgüter, die sich im Wesentlichen in die Bereiche Schutz der **Menschenrechte, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutzbelange** clustern lassen. Die Umweltschutzbelange sind dabei erst spät im Gesetzgebungsverfahren hinzu gekommen, was auch erklärt, dass das Gesetz beispielsweise noch von der Person des „Menschenrechtsbeauftragten“ spricht, obwohl sich dessen Aufgaben auf sämtliche Schutzgüter – und damit auch auf die Umweltschutzbelange – beziehen. Auch im Übrigen wurden die Begrifflichkeiten **nicht umfänglich an den weiteren Scope angepasst**.

Bei der Frage, welche Unternehmen vom Gesetz erfasst werden, ist zwischen der **unmittelbaren und mittelbaren Betroffenheit zu unterscheiden**. Denn der Gesetzgeber gibt den Unternehmen, die in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dabei nicht nur Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich auf. Vielmehr werden die unmittelbaren Normadressaten verpflichtet, auch gegenüber ihren **unmittelbaren** Lieferanten – also solchen Lieferanten, mit denen **direkte** Vertragsbeziehungen bestehen – einen hohen Sorgfalthmaßstab zum Schutz der genannten Rechtsgüter durchzusetzen. Dies führt dazu, dass nicht nur die unmittelbar in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen mit den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes konfrontiert werden. **Auch kleinere Unternehmen und ausländische Unternehmen**, zu deren Kunden auch unmittelbare Normadressaten zählen, werden sich mit den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auseinandersetzen müssen. Diese werden von ihren Kunden mit vertraglichen Vorgaben konfrontiert werden, mit denen die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch in ihrem Geschäftsbereich und entlang ihrer weiteren Lieferkette adressiert werden. Die **Gestaltung dieser vertraglichen Regelungen** wird neue Herausforderungen mit sich bringen. Die Regelungen werden typischerweise für eine Mehrzahl von Verträgen verwendet und in der Regel auch nicht individuell ausgehandelt. Daher müssen die Regelungen sorgfältig ausbalanciert werden, um den Spagat zwischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in angemessener Weise einerseits und Vermeidung einer unbilligen Benachteiligung durch zu weitgehende Regelungen andererseits sicherzustellen, um damit auch **AGB-rechtlich wirksam** zu sein.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bestimmt zahlreiche konkrete Pflichten, die sich in die Bereiche Dokumentation und Berichterstattung, Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen gliedern lassen. Wie weit die Sorgfaltspflicht im Einzelnen reicht, hängt dabei stark von der konkreten Situation des Einzelfalls ab, da das Gesetz an zahlreichen Stellen den Maßstab mit **unbestimmten Rechtsbegriffen** wie „angemessen“ beschreibt. Eine gewisse Konkretisierung des Maßstabs wird mögli-

cherweise durch die **Handreichungen** des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („**BAFA**“) erfolgen, insbesondere über die Außenstelle in Borna. Daneben wird auch die weitere Verwaltungspraxis und die Entscheidungen der Verwaltungs- und Zivilgerichte diesen Maßstab in den kommenden Jahren ganz maßgeblich prägen. Da die im Gesetz vorgesehenen Sanktionsmechanismen in Form von **beträchtlichen Bußgeldern und Vergabesperren unabhängig von einer konkreten Rechtsgutsverletzung** greifen, empfiehlt es sich, die konkreten Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergriffen werden, extern rechtlich prüfen und begleiten zu lassen und die wesentlichen Erwägungen für die konkrete Ausgestaltung des Compliance-Systems gewissenhaft und vollständig zu dokumentieren.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthält, wie die gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingeführten Klarstellung betont, keine drittbeschützenden Vorschriften, sodass nicht bereits jeder einfach fahrlässige Verstoß auch zu einer zivilrechtlichen Haftung des jeweiligen Unternehmens führt. Gleichwohl stellt das Gesetz klar, dass eine Haftung nach anderen Vorschriften unberührt bleibt und die Bestimmungen und Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind sicherlich geeignet, im Hinblick auf andere vertragliche oder deliktische Anspruchsnormen den dort anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab zu konkretisieren. Daher empfiehlt sich auch zur **Vermeidung einer zivilrechtlichen Haftung** ein sorgfältiger Umgang mit den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

III. Gesetzesentwurf auf EU-Ebene

Die Europäische Kommission legte am 23. Februar 2022 den Vorschlag einer **Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen** vor. Der Richtlinienvorschlag sieht nun auch auf europäischer Ebene Sorgfaltspflichten hinsichtlich globaler Wertschöpfungsketten von Unternehmen vor. Dabei **schärft** der Richtlinienvorschlag die Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Vergleich zum bereits verabschiedeten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz **an mehreren Stellen nach**. So dürfte der Richtlinienvorschlag insbesondere den **Adressatenkreis** deutlich erweitern. Er fordert zudem die vollumfängliche Sorgfaltspflichtenerfüllung **auch auf Ebene nur mittelbarer Zulieferer**, schafft die Grundlage für einen **neuen zivilrechtlichen Haftungsstatbestand** für die Verletzung von Sorgfaltspflichten und erweitert die Liste der Schutzgüter.

Die Billigung des Vorschlags der Europäischen Union durch Europäisches Parlament und den Rat steht noch aus. Nach Annahme haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit die Richtlinie **umzusetzen**. **Unmittelbare Geltung** hat die Richtlinie bereits nach Annahme für bestimmte Unternehmen, die im Vorschlag näher konkretisiert werden. Für andere Unternehmen, die im Richtlinienvorschlag ebenfalls näher konkretisiert werden, gilt die Richtlinie erst nach weiteren zwei Jahren. Daneben sind weitere Regelungen auf europäischer Ebene bereits **angekündigt**. Im Zuge dessen steht insbesondere ein Legislativvorschlag der EU-Kommission zur weltweiten Förderung menschenwürdiger Arbeit und des nachhaltigen Aufschwungs bevor.

IV. Zu diesem Handbuch

Das vorliegende Handbuch soll allen betroffenen Unternehmen **Hilfe** bei der Umsetzung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes geben. Um einen möglichst leichten und **praxisnahen** Zugriff zu den relevanten Fragen zu erlangen, haben wir dieses Handbuch nach einzelnen Rechtsbereichen und Fragestellungen gegliedert. Alle Autoren sind erfahrene Experten auf ihrem Gebiet. Wir bedanken uns bei allen ganz herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit und praxisnahe Ausgestaltung der einzelnen Abschnitte. Daneben danken wir ganz besonders Felix Zacherl für die intensive Unterstützung der Herausgeber im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Werks. Dem C.H. Beck Verlag

und Anna v. Bonhorst danken wir für die umsichtige verlagsinterne Betreuung und die schnelle Veröffentlichung.

Stuttgart, im März 2022

Prof. Dr. Eric Wagner
Dr. Marc Ruttloff
Dr. Simon Wagner


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

Die Bearbeiter	V
Im Einzelnen haben bearbeitet	VII
Vorwort	IX
Inhaltsverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Literaturverzeichnis	XXXIX
§ 1 Anwendungsbereich und Begriff der Lieferkette	1
§ 2 Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken – der Anknüpfungspunkt für unternehmerische Sorgfaltspflichten	21
§ 3 Grundlagen zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten	91
§ 4 Spezielle Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und im Hinblick auf (un-)mittelbare Zulieferer	159
§ 5 Gesellschaftsrechtliche Maßgaben und Compliance-Organisation	221
§ 6 Arbeitsrechtliche Vorgaben	261
§ 7 Kartellrechtliche Vorgaben	313
§ 8 Lauterkeitsrecht	357
§ 9 Behördliche Kompetenzen und Verwaltungsverfahren	383
§ 10 Ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionsmechanismen	423
§ 11 Vergaberechtliche Implikationen	447
§ 12 Zivilrechtliche Implikationen	473
§ 13 Konfliktlösung und internationales Privatrecht	551
§ 14 Vertragsgestaltung	585
Sachregister	615

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Die Bearbeiter	V
Im Einzelnen haben bearbeitet	VII
Vorwort	IX
Inhaltsübersicht	XV
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Literaturverzeichnis	XXXIX

§ 1 Anwendungsbereich und Begriff der Lieferkette

A. Personeller Anwendungsbereich des LkSG	1
I. Erfasste Rechtssubjekte	1
1. Inländische Unternehmen	1
2. Ausländische Unternehmen	2
II. Arbeitnehmerschwellen	2
III. Personeller Anwendungsbereich im Konzern	4
1. Anwendung des LkSG auf Obergesellschaften	4
2. Keine Anwendung des LkSG auf ausländische Konzernobergesellschaften	5
3. Anwendung des LkSG auf (Zwischen-)Holdings	5
4. Gleichzeitige Anwendung des LkSG auf Ober- und Tochtergesellschaften	8
IV. Mittelbare Wirkung auf nicht unmittelbar erfasste Unternehmen	9
B. Sachlicher Anwendungsbereich	9
I. Menschenrechtliche Risiken	10
II. Umweltbezogene Risiken	11
C. Begriff der Lieferkette	11
I. Allgemeines	11
II. Eigener Geschäftsbereich	13
1. Originär eigener Geschäftsbereich	13
2. Zugerechneter Geschäftsbereich	13
III. Unmittelbare Zulieferer	17
IV. Mittelbare Zulieferer	18
V. Vertriebsseite	18

§ 2 Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken – der Anknüpfungspunkt für unternehmerische Sorgfaltspflichten

A. Zu den Begriffen „ <i>menschenrechtliches Risiko</i> “ und „ <i>umweltbezogenes Risiko</i> “	23
I. Parallelen zu Begrifflichkeiten in anderen Gesetzen	24
II. Maßstab für jede Norm gesondert zu beurteilen	25
B. Zu dem Begriff „ <i>Verletzung</i> “ iSd § 2 Abs. 4 LkSG	27
C. Zur Regelungstechnik des § 2 LkSG und den geschützten Rechtsgütern	27
I. Geschützte Rechtspositionen iSd LkSG	27
II. Die Verbotskataloge des LkSG	30
1. Unterscheidung zwischen menschenrechts- und umweltbezogenen Verboten	30
2. Zur unterschiedlichen Ausgestaltung der Verbote	31
3. Auslegung der im LkSG normierten Verbote	32
4. Räumlicher Geltungsbereich der im LkSG normierten Verbote	34

5. Konflikte mit dem anwendbaren nationalen Recht des Beschäftigungsortes	36
6. Die Auffangklausel des § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG	38
D. Zu den menschenrechtsbezogenen Verboten in § 2 Abs. 2 LkSG	40
I. Arbeitnehmerschutz	41
1. Verbote der Beschäftigung von Kindern	41
2. Verbote moderner Formen der Sklaverei	45
3. Verbot der Missachtung der Mindeststandards beim Arbeitsschutz, § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG	50
4. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG	53
5. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG	56
6. Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns, § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG	58
II. Schutz der Lebensgrundlagen	60
1. Verbot der Herbeiführung bestimmter Umweltauswirkungen, § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG	60
2. Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und des widerrechtlichen Entzugs von natürlichen Lebensgrundlagen, § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG	67
III. Schutz vor dem Einsatz von Sicherheitskräften, § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG	70
1. Repression als Antwort auf soziale Bewegungen	71
2. Hilfestellungen für Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG	72
IV. Auffangklausel, § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG	74
E. Zu den umweltbezogenen Verboten in § 2 Abs. 3 LkSG	74
I. Schutz vor Quecksilberemissionen, § 2 Abs. 3 Nr. 1–3 LkSG	75
1. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, § 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG	75
2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen, § 2 Abs. 3 Nr. 2 LkSG	77
3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens, § 2 Abs. 3 Nr. 3 LkSG	78
II. Schutz vor den negativen Folgen von persistenten organischen Schadstoffen, § 2 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 LkSG	80
1. Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien, § 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG	81
2. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, § 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG	83
III. Schutz vor grenzüberschreitender Abfallverbringung, § 2 Abs. 3 Nr. 6–8 LkSG	85
1. Verbote der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle, § 2 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 LkSG	85
2. Verbot der Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle, § 2 Abs. 3 Nr. 8 LkSG	88
3. Hilfestellungen für Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG	89
§ 3 Grundlagen zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten	
A. Einführung	93
B. Grundlagen – Vorgaben für die Lieferkette	94
I. Entwicklung unverbindlicher Anforderungen entlang der Lieferkette	94
1. UN-Leitprinzipien	94

2. OECD-Leitsätze	98
3. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („NAP“)	103
4. Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik	103
5. Global Compact der Vereinten Nationen	104
6. Deutscher Nachhaltigkeitskodex	104
7. Umweltmanagementsystem EMAS	105
8. DIN ISO 26000 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen	106
9. Due Diligence-Leitfaden der EU-Kommission zu Zwangsarbeit	107
10. Standards der Global Reporting Initiative	108
11. Handlungsempfehlung für Unternehmen	109
II. Verbindliche Vorgaben für Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette	109
1. Corporate Social Responsibility	109
2. LkSG	112
3. Produktspezifische Sorgfaltspflichtenanforderungen an die Lieferkette	112
III. Vergleich mit anderen Rechtsordnungen	116
1. Frankreich: Loi de Vigilance	117
2. USA	119
3. UK: Modern Slavery Act 2015	123
4. Australien: Modern Slavery Act	125
5. Niederlande: Wet Zorgplicht Kinderarbeid	126
6. Schweiz	128
7. Handlungsempfehlungen für betroffene Unternehmen	131
C. Allgemeine Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	131
I. Sorgfaltspflichtenmaßstab	131
1. Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten	131
2. Vorbehalt der Angemessenheit des Handelns	132
3. Handlungsempfehlung für betroffene Unternehmen	135
II. Der Menschenrechtsbeauftragte	136
1. Aufgaben, Funktionen und Verantwortlichkeiten	136
2. Pflichten	138
3. Handlungsempfehlungen für betroffene Unternehmen	140
D. Ausblick – Weitergehende regulatorische Anforderungen	140
I. Handlungsempfehlung für betroffene Unternehmen	140
II. UN-Entwurf zum Staatsvertrag	140
1. Ausweitung des Anwendungsbereichs	141
2. Sorgfaltspflichten	142
III. Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	144
1. Ausweitung des Anwendungsbereichs	144
2. Standardisierung der Berichterstattung	144
IV. Entwaldungsfreie Lieferkette	146
1. Anwendungsbereich	147
2. Sorgfaltspflichten	147
3. Folgen von Non-Compliance	148
V. Europäische Richtlinienvorschläge zur Sorgfaltspflichtenrichtlinie	148
1. Vorschlag des Europäischen Parlaments	149
2. Vorschlag der Europäischen Kommission	152

§ 4 Spezielle Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und im Hinblick auf (un-)mittelbare Zulieferer

A. Sorgfaltsmaßstab	161
I. Bemühenspflichten	161
II. Maßstab: Angemessenheit	161
B. Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich	162
I. Allgemeines	162
1. Möglichkeit zur Delegation der Sorgfaltspflichten	162
2. Systematisches Verhältnis der einzelnen Pflichten	165
3. Konkreter Adressat der Pflichtenerfüllung innerhalb eines Unternehmens/Organisation der internen Zuständigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG	166
II. Grundsatzzerklärung als Ausgangspunkt	167
1. Allgemeines	167
2. Menschenrechtsstrategie des Unternehmens	168
3. Inhalt und Umfang der Grundsatzzerklärung	169
4. Pflicht zur Aktualisierung der Grundsatzzerklärung	170
5. Zuständigkeit	171
6. Veröffentlichung, Berichtspflicht	171
III. Einrichtung eines Risikomanagements	171
1. Allgemeines	171
2. Berücksichtigung der Interessen betroffener Personengruppen	172
3. Zuständigkeiten	174
4. Ordnungswidrigkeiten	175
IV. Durchführung von Risikoanalysen	176
1. Allgemeines	176
2. Ausgestaltung der Risikoanalyse	177
3. Zeitpunkt und Reichweite der Risikoanalyse	180
V. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens	183
1. Allgemeines	183
2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens	184
3. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren	186
4. Pflicht zur Überprüfung der Wirksamkeit und zur Anpassung	186
5. Verhältnis zur <i>Whistleblowing</i> -Richtlinie	187
VI. Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen	188
1. Allgemeines	188
2. Entwicklung von Verhaltensvorschriften	188
3. Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken	189
4. Durchführung von Fortbildungen und Schulungen	189
5. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen	190
6. Anlassbezogene und turnusmäßige Kontrollmaßnahmen	190
VII. Abhilfemaßnahmen	191
1. Allgemeines	191
2. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich im Inland	193
3. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich im Ausland	193
4. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 6 LkSG	194
VIII. Dokumentationspflicht	194
1. Allgemeines	194
2. Möglichkeit zur Delegation der Dokumentationspflicht?	194

IX. Berichtspflicht	196
1. Allgemeines	196
2. Berichtsinhalt	197
3. Verhältnis der Berichtspflicht zu §§ 289bff. HGB	198
C. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit unmittelbaren Zulieferern	200
I. Risikomanagement	201
II. Risikoanalyse	201
III. Beschwerdeverfahren	202
IV. Präventionsmaßnahmen	202
1. Zuliefererauswahl	202
2. Vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers	202
3. Durchführung von Fortbildungen und Schulungen	204
4. Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen	204
5. Sonstige Präventionsmaßnahmen	205
6. Anlassbezogene und turnusmäßige Kontrollmaßnahmen	205
V. Abhilfemaßnahmen	205
1. Ergreifung von Abhilfemaßnahmen	205
2. Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts	206
3. Abbruch der Geschäftsbeziehung	209
4. Anlassbezogene und turnusmäßige Kontrollmaßnahmen	211
VI. Dokumentation und Berichterstattung	211
D. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern	211
I. Einrichtung des Beschwerdemechanismus	211
II. Anpassung des Risikomanagements	212
III. Anlassbezogene Pflichten bei substantiiertem Kenntnis	212
1. Vorliegen von „substantiiertem Kenntnis“	212
2. Pflichten	216
3. Verordnungsermächtigung	218
IV. Dokumentation und Berichterstattung	218
E. Ausblick: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission	219
§ 5 Gesellschaftsrechtliche Maßgaben und Compliance-Organisation	
A. Einführung	222
I. Begriff	222
II. Funktion	222
III. <i>Corporate Governance</i> , CSR und ESG	223
IV. Aktuelle Entwicklungen	224
B. Grundlagen	226
I. Rechtsgrundlagen	226
1. Aktienrechtliche Grundlagen	226
2. Branchenspezifische Regelungen	227
3. DCGK	227
II. Legalitätspflicht	227
C. Entlastung/Enthftung	229
I. Pflichten bei unternehmerischen Entscheidungen	229
II. Pflichten bei unklarer oder umstrittener Rechtslage	232
III. Maßgeblichkeit von Prüfungsstandards	234

D. Pflichtenrahmen	235
I. Compliance-Organisation	235
1. Compliance-Pflicht?	235
2. Zuständigkeit	238
3. Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	240
II. Einzelne Elemente eines Compliance Management Systems für die Lieferkette	241
1. Risikoanalyse als Grundlage für die weiteren Maßnahmen	241
2. Klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten	244
3. Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)	244
4. Weitere Präventionsmaßnahmen bei festgestelltem Risiko (§ 6 LkSG) ...	245
5. Aufklärung und Verfolgung	249
6. Überwachung, Kontrolle, Fortentwicklung	250
III. Dokumentation	250
1. Interne Dokumentationspflicht	250
2. Externe Berichtspflicht	250
IV. Rolle des Betriebsrats bei der Einrichtung eines Compliance Management Systems	252
E. Konzerndimensionale Geltung des LkSG	252
I. Begriff der „Obergesellschaft“	253
II. Anwendungsbereich des LkSG auf Tochtergesellschaften	254
III. Zurechnung der Tochtergesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft	256
F. Mögliche europarechtliche Implikationen und Änderungsbedarf	258
beck-shop.de § 6 Arbeitsrechtliche Vorgaben DIE FACHBUCHHANDLUNG	
A. Einführung: Relevanz des LkSG aus arbeitsrechtlicher Sicht	262
I. Schwellenwertberechnung gem. § 1 LkSG	263
1. „In der Regel“ beschäftigte Arbeitnehmer	263
2. Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern	263
3. Konzernzurechnung	264
II. Reichweite des „eigenen Geschäftsbereichs“ gem. § 2 Abs. 6 LkSG	265
1. In- und Auslandsstandorte eines Unternehmens	265
2. Konzernzurechnung	265
III. Rolle von Gewerkschaften gem. § 11 LkSG (besondere Prozessstandschaft)	266
B. Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG im Arbeitsverhältnis	267
I. Risikomanagement und -analyse gem. § 4, § 5 LkSG	267
1. Bestandsaufnahme durch Konsultation der Arbeitnehmer(vertretung)	268
2. Bestellung eines als Arbeitnehmer beschäftigten Menschenrechtsbeauftragten	269
3. Bestellung sonstiger Kontrollfunktionen	273
II. Präventionsmaßnahmen gem. § 6 LkSG („Prevent“)	274
1. Erlass unternehmensinterner Regelungen	274
2. Schulung	282
3. Kontrolle	283
4. Schaffung von Positivanreizen für LkSG-Compliance?	283
5. Zuständiger Betriebsrat	284
III. Aufklärungsmaßnahmen („Detect“)	286
1. Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG	286

2. Weitergehende Ermittlungsmaßnahmen	295
IV. Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG („Respond“)	296
1. Ermahnung	296
2. Abmahnung	296
3. Versetzung	297
4. Verlust von Vergütungsbestandteilen	298
5. Vertragsstrafe	298
6. Schadensersatz	299
7. (Fristlose) Kündigung	299
8. Aufhebungsvertrag oder gerichtlicher Vergleich	304
9. Exkurs: Personelle Selbstreinigung	304
V. Neuer Unterrichtungs- und Beratungsanspruch des Wirtschaftsausschusses zum LkSG	306
1. Grundsätze des § 106 BetrVG	306
2. Inhalt und Zweck des neuen § 106 Abs. 3 Nr. 5b BetrVG	307
3. Verhältnis zum allgemeinen Unterrichtungsanspruch des Betriebsrats	308
C. Mögliche europarechtliche Implikationen und Änderungsbedarf	308
I. EU-Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit	308
1. Geltungsbereich /Schwellenwertberechnung	309
2. Risikoanalyse /Prävention /Abhilfe sowie Haftung	309
3. Beschwerdeverfahren	310
II. Strategie zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit	312
§ 7 Kartellrechtliche Vorgaben	
A. Einleitung	314
I. „Spannungsverhältnis“ zwischen LkSG und Kartellrecht	314
II. Kartellrecht und Zusammenarbeit in der Lieferkettenzertifizierung	316
B. Kartellrechtlicher Prüfungsmaßstab	317
I. Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen	317
II. Fokus: Informationsaustausch	319
III. Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung	321
1. Marktbeherrschende Stellung	321
2. Missbrauch	322
C. Aktuelle Entwicklungen bei der kartellrechtlichen Bewertung von Nachhaltigkeits- und Umweltschutzaspekten	322
I. Wettbewerbspolitischer Diskussionsstand zum Verhältnis von Kartellrecht und Nachhaltigkeits- und Umweltschutzzielen	323
1. Entwicklungen in der Europäischen Union	323
2. Entwicklungen in Mitgliedstaaten der EU	326
II. Überblick über die bisherige Entscheidungspraxis im Bereich von Nachhaltigkeits- und Umweltschutzaspekten	328
1. Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission	328
2. Entscheidungspraxis des deutschen Bundeskartellamts	329
3. Entscheidungspraxis der niederländischen ACM	332
III. Zusammenfassung	332
D. Kartellrechtlich relevante Aspekte im Rahmen der Sorgfaltspflichten des LkSG	333
I. Risikomanagement und Risikoanalyse	334
1. Problemaufriss	334

2. Kartellrechtliche Bewertung und praktische Lösungsansätze	334
II. Präventionsmaßnahmen	336
1. Schulungen und Kontrolle	336
2. LkSG-konforme Auswahl des Zulieferers	337
III. Abhilfemaßnahmen	338
IV. Berichtspflichten	339
E. Zusammenarbeit bei der Lieferkettenzertifizierung	340
I. Konstellationen der Zusammenarbeit bei der Lieferkettenzertifizierung	340
II. Standardisierungsvereinbarungen	341
1. Kartellrechtlicher Prüfungsmaßstab	341
2. Wettbewerbsbeschränkung iSv Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB	342
3. Freistellungsfähigkeit von Standardisierungsvereinbarungen	345
4. Praktische Lösungsansätze	349
III. Zusammenarbeit bei Abhilfemaßnahmen	349
IV. Plattformmodelle	351
1. Grundlagen	351
2. Plattformbasierte Lieferketten-Compliance	352
3. Kartellrechtskonforme Ausgestaltung einer plattformbasierten Lieferketten-Compliance	353
F. Fazit und Ausblick	354

§ 8 Lauterkeitsrecht

A. Einleitung und Problemaufriss	357
I. Konzeption und Schutzzweck des UWG	358
II. Zu Konzeption und Schutzzweck des LkSG	359
III. Gang der Untersuchung	359
B. Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen (§ 3 Abs. 2 UWG)	360
I. Einleitung	360
II. Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfalt	360
III. Handlungen, die sich an Verbraucher richten	361
IV. Eignung, das wirtschaftliche Verhalten von Verbrauchern zu beeinflussen	362
V. Ergebnis	362
C. Stets unzulässige geschäftliche Handlungen gem. § 3 Abs. 3 UWG	362
D. Der lauterkeitsrechtliche Rechtsbruchtatbestand (§ 3a UWG)	364
I. Einleitung	364
II. Sorgfaltspflichten als Marktverhaltensregelungen?	365
1. Schaffung von Zuständigkeiten und Durchführung von Risikoanalysen	365
2. Erkundigungen und Überprüfungen	365
3. Grundsatzzerklärung	366
4. Präventionsmaßnahmen	366
5. Abhilfemaßnahmen	366
6. Dokumentations- und Berichtspflichten	368
7. Umweltbezogene Pflichten	369
8. Fazit	369
E. Die Generalklausel des § 3 Abs. 1 UWG als Auffangtatbestand?	370
I. Keine Erweiterung des Rechtsbruchtatbestands	370
II. Begriff der „geschäftlichen Handlung“	371

III. Gibt es eine Schutzlücke in den §§ 3a-7 UWG?	371
1. Asbestimporte-Entscheidung des Bundesgerichtshofs	371
2. Geschützte Rechtsposition des LkSG	373
3. Verletzung der Menschenwürde?	373
4. Modifizierung des Unterlauterkeitsmaßstabs durch die Wertungen des LkSG	374
F. Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen	375
I. Maßstab der Irreführung	376
II. Unwahre Angaben	376
III. Werbung mit Selbstverständlichkeiten	377
IV. Werbung mit „Nachhaltigkeit“	378
V. Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten	378
G. Irreführung durch Unterlassen	379
H. Rechtsfolgen unlauterer Handlungen	380
I. Unterlassungsanspruch	380
II. Schadensersatzanspruch	381
III. Gewinnabschöpfung	381

§ 9 Behördliche Kompetenzen und Verwaltungsverfahren

A. Einführung	384
B. Bedeutung der behördlichen Kontrolle: Abkehr von der Selbstverpflichtung hin zur Rechtspflicht	385
C. Bedeutung und Instrumente der exekutiven Rechtssetzung	386
I. Bedeutung von Rechtsverordnungen (Öffnungsklauseln im LkSG)	386
II. Allgemeine Bedeutung von Verwaltungsvorschriften, Verwaltungserlassen und sonstigem Verwaltungsinnenrecht für die Auslegung des LkSG	386
III. Exkurs: Bedeutung von Instrumenten der Selbstregulierung (Branchen- und Zertifizierungsstandards) für den Behördenvollzug	388
D. Zuständigkeit des BAFA	389
I. Kompetenzen des BAFA	389
II. Befugnis zur Überprüfung von Berichten, § 13 LkSG	390
III. Rechenschaftsberichtspflicht, § 21 LkSG	390
IV. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	390
E. Verwaltungsverfahren	391
I. Grundsätze des Verwaltungsverfahrens – Besonderheiten des LkSG	391
II. Prinzip der risikobasierten Kontrolle	392
III. Behördliches Tätigwerden von Amts wegen und auf Antrag	394
1. Behördliches Tätigwerden von Amts wegen	394
2. Behördliches Tätigwerden auf Antrag	395
F. Präventive Eingriffsbefugnisse	397
I. Generalklausel, § 15 S. 1 LkSG	398
1. § 15 S. 1 LkSG als Generalklausel	398
2. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen	399
3. Anordnung der Ladung, § 15 S. 2 Nr. 1 LkSG	400
4. Anordnung, Maßnahmenpläne zu erlassen, § 15 S. 2 Nr. 2 LkSG	400
5. Anordnung konkreter Handlungen, § 15 S. 2 Nr. 3 LkSG	401
II. Betretungsbefugnis, § 16 Nr. 1 LkSG	401
III. Einsichtnahmebefugnis, § 16 Nr. 2 LkSG	402

IV. Anordnung von Auskünften und zur Herausgabe von Unterlagen, § 17	
Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LkSG	403
1. Tatbestandliche Voraussetzungen	403
2. Reichweite und Grenzen	403
V. Berichtskontrollbefugnis, § 13 LkSG	404
1. Überschneidung mit der Berichterstattungspflicht nach § 289b HGB	406
2. Berichterstattungspflicht innerhalb des Konzerns	407
G. Verwaltungsvollstreckung	407
H. Rechtsschutz gegen Entscheidungen des BAFA	408
I. Überblick	408
1. Klageverfahren	408
2. Widerspruchsverfahren	409
3. Sonderfall: Normenkontrollverfahren	410
II. Rechtsschutz des durch das LkSG verpflichteten Unternehmens	411
1. Statthafter Rechtsbehelf	411
2. Rechtsschutz des Betroffenen	413
3. Besondere Rechtsschutzmöglichkeiten von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen?	416
4. Sekundärrechtsschutz	416
III. Exkurs: Informationszugangsansprüche gegenüber dem BAFA als „Waffe“ zur strategischen Prozessführung	418
1. Antrag und Verfahren	419
2. Rechtsschutz und in-camera-Verfahren	420
I. Mögliche europarechtliche Implikationen und Änderungsbedarf	421
§ 10 Ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionsmechanismen	
A. Einleitung	424
I. Deliktsnatur und Rechtsgut des § 24 LkSG	424
II. Einordnung in den Kontext aktueller Entwicklungen im Ordnungswidrigkeitenrecht	424
B. Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LkSG	425
I. Objektiver Tatbestand	425
1. § 24 Abs. 1 Nr. 1 LkSG	425
2. § 24 Abs. 1 Nr. 2 LkSG	425
3. § 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG	426
4. § 24 Abs. 1 Nr. 4 LkSG	426
5. § 24 Abs. 1 Nr. 5 LkSG	427
6. § 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG	427
7. § 24 Abs. 1 Nr. 7 LkSG	427
8. § 24 Abs. 1 Nr. 8 LkSG	427
9. § 24 Abs. 1 Nr. 9 LkSG	428
10. § 24 Abs. 1 Nr. 10 LkSG	428
11. § 24 Abs. 1 Nr. 11 LkSG	428
12. § 24 Abs. 1 Nr. 12 LkSG	428
13. § 24 Abs. 1 Nr. 13 LkSG	428
II. Subjektiver Tatbestand	429
1. Vorsatz	429
2. Fahrlässigkeit	429
III. Rechtswidrigkeit und Schuld	430

C. Rechtsfolgen	431
I. Geldbuße	431
1. Adressaten	431
2. Bußgeldrahmen	432
3. Zumessungskriterien	435
4. Exkurs: Vorschlag einer Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen	437
II. Einziehung	438
III. Verfahren	439
IV. Vergaberechtliche Implikationen	440
D. Behördliche Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse	441
I. Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	441
II. Präventive Befugnisse nach dem LkSG	441
III. Repressive Befugnisse nach OWiG und StPO	441
1. Durchsuchung	441
2. Beschlagnahme	444

§ 11 Vergaberechtliche Implikationen

A. Vergaberechtliche Regelungen zur Herkunft von Waren und zum Ort der Leistungserbringung	447
I. Grundprinzipien des Vergaberechts	447
II. EU-rechtliche Vorgaben	449
1. Art. 25 Richtlinie 2014/24/EU	449
2. Besonderheiten des Sektorenvergaberechts, insbesondere § 55 SektVO	450
III. Unterschwellenvergaben	451
B. Lieferkettenbezogene Anforderungen in Vergabeverfahren	451
I. Vertragsbedingungen	451
II. Qualitative Zuschlagskriterien	453
III. Eignungsanforderungen und Eignungsprüfung	454
IV. Leistungsbeschreibung	454
C. Ausschluss von Vergabeverfahren	455
I. Ausgangspunkt: § 124 Abs. 2 GWB	455
II. § 22 LkSG	456
1. Struktur der Norm	456
2. Tatbestandsvoraussetzungen	457
3. Rechtsfolge: Ausschlussentscheidung	467
4. Rechtsschutz	469
D. Ausblick: Regelungsbestrebungen	469
I. Vergaberechtliche Implikationen der geplanten EU-Regulierung zu lieferkettenbezogenen unternehmerischen Pflichten	469
II. Sektorspezifische Fragestellungen	470
1. Beispiel: Arzneimittel	470
2. Beispiel: Entwaldung und Waldschädigung	471

§ 12 Zivilrechtliche Implikationen

A. Allgemeines	475
I. Keine originären zivilrechtlichen Folgen kraft LkSG	475
II. Allgemein bürgerlich-rechtliche Folgen von Verstößen gegen das LkSG	476
1. Schadensersatzhaftung	476

2. Anfechtung	476
3. Kündigung	479
B. Grundlagen zivilrechtlicher Haftung	480
I. Vertragliche Haftung	480
1. Haftung gegenüber den eigenen Vertragspartnern	482
2. Haftung gegenüber Dritten	490
II. Haftung nach Deliktsrecht	494
1. § 823 Abs. 1 BGB	494
2. §§ 844, 845 BGB	528
3. § 823 Abs. 2 BGB	528
4. § 831 BGB	532
5. § 826 BGB	539
6. § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB	541
7. Fazit	542
III. Durchgriffshaftung im Konzern	542
IV. Haftung der Leitungsorgane eines Unternehmens im Außenverhältnis	544
V. Haftung nach ausländischem Deliktsrecht	545
VI. Europarechtliche Implikationen und Änderungsbedarf	546
C. Regressmöglichkeiten	547
I. Vertragliche Regressansprüche in der Lieferkette gegen Zulieferer	547
II. Gesamtschuldnerausgleich	548
§ 13 Konfliktlösung und internationales Privatrecht	
A. Gerichtliche Zuständigkeiten	552
I. Allgemeines	552
1. Konkurrenz zwischen Brüssel Ia-VO und Luganer Abkommen	552
2. Konkurrenz zwischen Brüssel Ia-VO und HGÜ	553
3. Prüfung der internationalen Zuständigkeit	553
II. Anwendungsbereich und Zuständigkeiten nach der Brüssel Ia-VO	554
1. Allgemeine Zuständigkeiten	554
2. Besondere Zuständigkeiten	555
3. Besondere Zuständigkeiten für Verbrauchersachen	558
4. Ausschließlicher Gerichtsstand	559
5. Gerichtsstandsvereinbarung	559
B. Darlegungs- und Beweislast	561
I. Allgemeines	561
II. Beweisschwierigkeiten	562
1. Anspruchssteller	562
2. Unternehmen	562
III. Sekundäre Darlegungslasten	563
C. Gesetzliche Prozessstandschaft nach dem LkSG	563
I. Allgemeines	563
II. Voraussetzungen der besonderen Prozessstandschaft	564
1. Gegenstand der Prozessstandschaft	565
2. Kreis der Betroffenen	565
3. Zur Prozessstandschaft befugte Verbände	565
4. Ermächtigung	566
D. Auskunftsansprüche	567
I. Allgemeines	567
II. Gesetzlicher Auskunftsanspruch	567

III. Vertraglicher Auskunftsanspruch	568
IV. Inhalt des Auskunftsanspruchs	569
V. Prozessuale Geltendmachung	570
E. Streitverkündung in der Lieferkette	570
F. Schiedsgerichtsbarkeit	571
G. Anwendbares Recht	571
I. Vertragliche Ansprüche	571
1. Vorrang des CISG	571
2. Geltungsbereich der Rom I-VO	572
II. Außervertragliche Schuldverhältnisse	575
1. Geltungsbereich der Rom II-VO	575
2. Unerlaubte Handlung	576
3. Besonderheiten bei Umweltschäden	578
4. <i>Culpa in contrahendo</i>	579
5. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	580
6. Keine Eingriffsnormqualität, Art. 16 Rom II-VO	580
7. Anwendung von Verhaltensregeln des deutschen Rechts, Art. 17 Rom II-VO	581
III. <i>Ordre Public</i> -Vorbehalt	583
H. Kollektiver Rechtsschutz	583
§ 14 Vertragsgestaltung	
A. Allgemeines	586
I. Notwendigkeit besonderer vertraglicher Regelungen zur Erfüllung der materiellen Sorgfaltspflichten	586
II. Relevanz besonderer vertraglicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Regelungsbereich des LkSG	588
B. Individualvertragliche Gestaltungen	588
C. AGB-Recht (insbes. Grenzen)	589
I. Verbot überraschender Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB)	590
II. Unangemessene Benachteiligung (§ 307 BGB)	591
III. Klauseln, die sich auf unmittelbare Zulieferer beziehen	592
1. Compliance-Klauseln	593
2. Verpflichtung zur Abgabe bestimmter Erklärungen	602
3. Auditklauseln	603
4. Vereinbarung von Informationspflichten	605
5. Klauseln zur Verankerung einer allgemeinen Mitwirkungspflicht des Vertragspartners	606
6. Klauseln zur Ermöglichung von Schulungen und Weiterbildungen	606
7. Klauseln zur Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen	607
IV. Klauseln, die sich auf mittelbare Zulieferer beziehen	607
1. Weitergabeklauseln	608
2. Auswahlklauseln	611
3. Kontroll- und Informationsklauseln	612
Sachregister	615

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG